

Heike Rudolf  
Heerstraße 31a  
53340 Meckenheim

An den  
Bürgermeister der Stadt Meckenheim  
Herrn Holger Jung  
Siebengebirgsring 4  
53340 Meckenheim

17.01.2023

**Bürgerinnenantrag gemäß § 24 GO NRW  
i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim**

Ich beantrage, folgende Vorgaben bzgl. der Versiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken im Rat der Stadt Meckenheim zu beschließen:

- Die Stadt Meckenheim setzt die Einhaltung des geltenden Baurechts gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW ab sofort in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent um, wonach „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke  
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und  
2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind.“
- Die Stadt führt dazu in Neubaugebieten **und im Bestand** regelmäßig, ab 2023 mindestens 1x/Jahr, offizielle Begehungen zur Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Vorgaben durch.  
Bei Nichteinhaltung der landesbaurechtlichen Vorgaben nach §8 BauO NRW wird im Rahmen einer festzusetzenden Frist der Rückbau der betreffenden Fläche gefordert.  
Bei nicht fristgerechtem Rückbau wird der Eigentümer/die Eigentümerin mit einer Ordnungsverfügung belegt.
- Die dafür benötigten Stellen(-anteile) sollen im Haushalt 2023/24 Berücksichtigung finden.

## Begründung

### Klimawandel – Artenschwund - Flächenverbrauch

Anhaltender Artenschwund, fortschreitender Klimawandel und wachsende Flächenversiegelung erfordern konsequentes Handeln. Dies betrifft speziell die anhaltende, verbreitete Umwandlung des Lebensraums Garten in Steinwüsten. Gärten und Vorgärten leisten in ihrer Summe einen bedeutenden Beitrag zum Artenschutz, zur Klimafolgenanpassung und damit zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bürger und Bürgerinnen im Siedlungsbereich.

Wasserdurchlässige und bepflanzte Grundstücksflächen in Wohn- und Gewerbegebieten fördern Abkühlung bei Hitze, die Versickerung von Oberflächenwasser und vermindern Hochwasser- und Überflutungsschäden. Somit stellen sie einen wichtigen Baustein der „Schwammstadt“ dar.

Als Netz aus Kleinstlebensräumen begünstigen bepflanzte Gärten die Biodiversität im Siedlungsraum (ökologische Trittsteine).

Die seit einigen Jahren in den Medien und durch die Kommunen erfolgte Aufklärung über die Nachteile sog. „Schottergärten“ und die „Vergrauung“ der Kommunen durch Kies, Steine, Platten und Plastikzäune konnte den Trend dazu nicht erkennbar stoppen.

In wachsenden Teilen der Bevölkerung hat - bedingt durch den spürbaren Klimawandel - ein Bewusstseinswandel eingesetzt, die Unzufriedenheit vieler Menschen über die Untätigkeit der zuständigen Bauaufsichten wächst. Mehrere Kommunen (Xanten, Herford und Paderborn) haben daher damit begonnen, Schottergärten in Neubaugebieten mit Hilfe von Bebauungsplänen zu verbieten (auch Meckenheim) und ggf. bei Nichtbefolgung Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Auch Gestaltungssatzungen (§ 89 BauO NRW) können dazu als Instrument genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und des zunehmenden massiven Artensterbens darf die bisher praktizierte Duldung ordnungswidriger bzw. den Gemeinwohlinteressen widersprechenden Flächenversiegelungen im Siedlungsbereich nicht länger tatenlos hingenommen werden. Das gilt umso mehr, als Fläche nicht vermehrbar ist, aber bestimmte Flächenleistungen für das Stadtklima und die Stadtökologie erbracht werden müssen.

Erst kürzlich hat sich die Stadt Meckenheim verpflichtet, im Rahmen des Klimafolgenanpassungskonzeptes tätig zu werden. Die BauO NRW bietet mit § 8 ein wirksames Instrument zur Klimafolgenanpassung im Siedlungsbereich.

Der Verweis auf in die Zukunft gerichtete Bauvorgaben zum Verbot von Schottergärten und vergleichbaren Versiegelungen reicht nicht aus, da im Bestand durch langjährige Duldung von Verstößen gegen § 8 BauO NRW

bereits viele Flächen ordnungswidrig versiegelt wurden. Um diese Versiegelungen mit allen genannten Nachteilen nicht auf Jahre hinaus zu manifestieren, sollte rückwirkend ihre Entsiegelung durchgesetzt werden (vgl. dazu in der Anlage den Auszug aus den „Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Umgang mit Schottergärten“).

Das Durchsetzen der Vorgaben nach § 8 BauO NRW schafft zudem Gerechtigkeit zwischen Grundbesitzern und -besitzerinnen. Diejenigen, die ihre Gärten rechtskonform und gemeinwohlfördernd bepflanzen und versickerungsfähig gestalten, müssen ansonsten die negativen Folgen von den sie umgebenden, geduldeten Schottergärten mittragen (z.B. Aufheizung, beschleunigter Wasserabfluss, Verlust der Artenvielfalt in Flora und Fauna, Insektensterben).

Nicht zuletzt festigen von Schotter- und Pflasterflächen geprägte Wohngebiete die Naturentfremdung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Vor allem Kinder lernen in diesem Umfeld einfachste ökologische Zusammenhänge (z.B. Vegetationsphasen, Gartentiere, Insekten) nicht mehr als selbstverständlich kennen. Ein nahezu naturfreies, direktes Lebensumfeld wird für die Kinder „normal“.

Mit freundlichen Grüßen



(H. Rudolf)

Anlage:

„Handlungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Umgang mit Schottergärten“, [https://www.gar-rw.de/sites/default/files/redakteur/Dateien/Leitfaden-E\\_Vorgartengestaltung.pdf](https://www.gar-rw.de/sites/default/files/redakteur/Dateien/Leitfaden-E_Vorgartengestaltung.pdf)):

Auszug aus dem o.a. Dokument:

*„...Im Unterschied zu den oben erwähnten Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW gestützt werden.*  
*Bereits der § 9 Abs. 1 BauO NRW a.F. verpflichtete zur Begrünung der unbebauten Flächen, so dass die in der Vergangenheit errichteten Schottervorgärten materiell rechtswidrig sind.“*